SATZUNG
des Bundesverbandes der kommunalen
Senioren- und Behinderteneinrichtungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.", abgekürzt BKSB.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin; er betreibt dort eine Geschäftsstelle. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Vereinstätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, den Krankenkassen und Pflegekassen sowie den Bundesorganen, insbesondere den Ministerien, Gremien und Ausschüssen auf Bundesebene,
- Abschlüsse von Vereinbarungen auf Bundesund europäischer Ebene,
- Einflussnahme auf Entscheidungen Dritter zugunsten der Einrichtungen und deren Leistungsempfängern ebenfalls im Bereich Ausbildung und Fortbildung,
- Informationsaustausch insbesondere über Fragen der Organisation, der Qualität, der Finanzierung und allgemeiner rechtlicher Belange der Einrichtungen und deren Verbände.

§ 3 (unbesetzt)

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle kommunalen Senioren-, Pflege- und Behindertenheimträger im Bundesgebiet werden, deren Verbände sowie Heimträger, deren Gesellschaftsanteile sich zu über 50 % in der Hand der Kommunen befinden, unabhängig von deren Rechtsform. Satz 1 gilt auch für Stiftungen, die von Kommunen verwaltet werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind Ausnahmen zulässig.

(2) Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Gastmitgliedschaften und Mitgliedschaften auf Probe sind möglich. Gast- und Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins, mit dem Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann in Textform zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss das betroffene Mitglied angehört werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung kann bei dem Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Bei Änderung der Rechtsform einer dem Mitglied angehörenden Einrichtung kann diese - soweit sie eine eigene juristische Person bildet und die Voraussetzungen des § 5 (1) erfüllt - selbst die Mitgliedschaft beantragen.

(5) Soweit durch die Verselbständigung der dem Mitglied angehörenden Einrichtung die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfällt (z.B. die Kommune keine weiteren Alteneinrichtungen unterhält), besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Mitglieds, das mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ausgeübt werden kann. Aus diesem Grund kann auch der Verein unter Einhaltung der gleichen Frist einen Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Den stimmberechtigten Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag auferlegt, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. In Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag festlegen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen,

(a) wenn der Vorstand feststellt, dass das Interesse des Vereins dies erfordert, oder

(b) ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Die Einladung hat in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, geleitet.

(4) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.

(7) Die Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

(c) Wahl und Abberufung des Vorstands,

(d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für stimmberechtigte Mitglieder,

(e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

(f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,

(g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/prüferinnen

(h) Beschlüsse über die Wahrnehmung von länderspezifischen Interessen für Mitglieder, wenn in dem Bundesland keine kommunale Landesvertretung existiert.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an: der Vorsitzende/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Finanzreferent/in. Die höchstens sieben weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an und sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Entscheidungen des Vorstandes werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende allein vertreten oder durch zwei der weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser können im Innenverhältnis weitere Regelungen zur Vertretung vereinbart werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis die Mitgliederversammlung (möglichst im nächsten Versammlungstermin) einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt. Der Vorstand kann insbesondere zur Vertretung von Einrichtungen aus Bundesländern, die im Vorstand noch nicht repräsentiert sind, Mitglieder in den Vorstand berufen.

(3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht (Jahresbericht).

§ 12 (unbesetzt)

§ 13 Änderung der Satzung

. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der eine Satzungsänderung erfolgen soll, ist die Neufassung der betroffenen Paragrafen mitzuteilen und der ursprünglichen Fassung gegenüberzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Voraussetzung für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder (s. § 9 (5)). Das Gesuch für die Auflösung des Vereins ist in der Einladung mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

- Festgestellt in Siegburg, den 11.01.2000
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 24.05.2000
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 06.11.2002
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 11.05.2004
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 18.10.2005
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 05.11.2008
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 16.11.2009
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 23.06.2022
- Geändert gemäß Beschluss der MV vom 09.06.2026